



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Überblick über das einschlägige Recht

Kantonale Bauwirtschaftskonferenz

Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Seminar zum öffentlichen Beschaffungswesen - Freiburg, 5. Oktober 2017

Martin Leu, Generalsekretär RUBD

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Anwendungsbereich
3. Allgemeine Regeln
4. Kriterien
5. Verfahrensarten
6. Rechtsmittel

Rechtsgrundlagen

Beschaffungen des Bundes

- > allgemeine Bundesverwaltung, Eidgenössische Alkoholverwaltung, ETHZ/EPFL, Schweizerisches Nationalmuseum u.a.
- > Schweizerische Post (Post- und Automobildienste), unter best. Bedingungen
- > SBB, unter best. Bedingungen
- >

→ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994

Rechtsgrundlagen

Beschaffungen der Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände, Öffentliche Stellen sowie private Stellen, die von der öffentlichen Hand finanziert/subventioniert werden (HFR, TPF, Groupe E, Universität, FNPG, Grangeneuve, Bellechasse usw.):

- > Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen
- > Gesetz vom 11. Februar 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG
- > Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR)
- > Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- > Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen INöB, Mitteilung der Schwellenwerte, www.bpuk.ch
- Einfacher Zugang über www.simap.ch „Rechtliches/Informationen“

Schwellenwerte Staatsvertragsbereich (CHF)

Auftraggeber	Baufträge	Lieferaufträge	Dienstleist.-aufträge
Kantone/Gemeinde/Bezirke	8'700'000.–	350'000.–	350'000.–
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000.–	350'000.–	350'000.–
Private Unternehmen mit besonderen/ausschliesslichen Rechten für Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000.–	700'000.–	700'000.–
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen/ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich Schienenverkehr, Energieversorgung	8'000'000.–	640'000.–	640'000.–
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich Telekommunikation	8'000'000.–	960'000.–	960'000.–

Anwendungsbereich

- > Dem Submissionsrecht (unterschiedliche Rechtsgrundlagen je nach Ebene) unterstehen:
 - > Bund, Bundesbetriebe
 - > Kantone
 - > Gemeinden, Gemeindeverbände
 - > Öffentliche Stellen sowie private Stellen, die von der öffentlichen Hand finanziert/subventioniert werden (HFR, TPF, Groupe E, Universität, FNPG, Grangeneuve, Bellechasse usw.)

- > Nicht unterstellt sind:
 - > FKB
 - > ...

Anwendungsbereich

- > Auftragsarten:
 - > Bauaufträge (Hoch- und Tiefbauarbeiten)
 - > Lieferaufträge (Beschaffung beweglicher Güter)
 - > Dienstleistungsaufträge

- > Je nach Auftragswert fallen Aufträge in den Staatsvertragsbereich mit dem ihm eigenen Regeln

- > Namentlich: Aufträge im Staatsvertragsbereich müssen auf europäischer Ebene veröffentlicht werden

Allgemeine Regeln

> Grundsätze

- > Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter
- > Wirksamer Wettbewerb
- > Verzicht auf Angebotsrunden
- > Beachtung der Ausstandsregeln
- > Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen
- > Gleichbehandlung von Frau und Mann
- > Vertraulichkeit von Informationen

Allgemeine Regeln

Fristen für Einreichung Angebote

Im Bereich der «übrigen öffentlichen Beschaffungen»

< 500'000: 10 – 30 Tage für Einreichung Angebote

> 500'000: mehr als 30 Tage

Sprache

- > Ausschreibung in einer der Amtssprachen des Kantons
- > Ausschreibung des Staats muss in beiden Sprachen erfolgen
- > Wenn Ausschreibung nicht in Sprache des Bauortes:
Zusammenfassung in dieser Sprache betr. geforderte Leistung,
Kontakt und Fristen

Kriterien

- > **Ziel des Verfahrens: Wirtschaftlich günstigstes Angebot**

- > Auftraggeber legt **Eignungskriterien** fest, um die Leistungsfähigkeit der Anbieter in folgenden Punkten zu prüfen:
 - > Beruflich / Fachlich
 - > Finanziell
 - > Wirtschaftlich
 - > Technisch
 - > Organisatorisch

Kriterien

- > Auftraggeber kann genauere Angaben vom Anbieter verlangen über:
 - > Art und Umfang von Leistungen, die untervergeben werden sollen
 - > Namen und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen
 - > Nachweis der Eignung der an Ausführung beteiligten Unternehmen

- > Auftraggeber kann genauere Angaben *vom General- oder Totalunternehmen* und Einbezug von Zulieferanten verlangen über:
 - > Art und Umfang der Arbeiten oder Dienstleistungen, die an Zulieferanten vergeben werden
 - > Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen
 - > Auskünfte über die Eignung der vorgeschlagenen Zulieferanten

Kriterien

> Ausschlussgründe:

- > Nichterfüllung der Eignungskriterien
- > Falsche Angaben durch einen Anbieter
- > Nichtbezahlung der Steuern und Sozialbeiträge
- > Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen
- > Nichtbeachtung des Gebots der Gleichbehandlung von Frau und Mann
- > Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen
- > Absprachen, die einen wirksamen Wettbewerb behindern
- > Insolvenzverfahren
- > Strafrechtliche Verurteilung wegen beruflicher Verfehlungen
- > Nichtbeachtung der wesentlichen formellen Vorgaben

Kriterien

> **Zuschlagskriterien:**

- > Qualität
- > Preis
- > Fristen
- > Betriebskosten
- > Kundendienst
- > nachhaltige Entwicklung
- > Referenzen
- > Organisation
- > usw.

> **Gewichtung** der Zuschlagskriterien

- > Grundsätzlich gemäss den Empfehlungen im Westschweizer Leitfaden

Kriterien

- > Unterbruch und Wiederholung des Verfahrens:
 - > Kein Angebot, das die technischen Anforderung und festgelegten Kriterien erfüllt
 - > Effizienter Wettbewerb nicht garantiert
 - > Aussicht auf vorteilhaftere Angebote nach dem Wegfall von Wettbewerbsverzerrungen
 - > Wichtige Änderung des Auftrags
 - > Ungenügende Finanzierung für den Zuschlag des Auftrags an das wirtschaftlich günstigste Angebot

Verfahrensarten



Nationale Schwellenwerte (IVöB)

Verfahrensarten	Lieferaufträge	Dienstleist.-aufträge	Baufträge Bauneben-gewerbe	Baufträge Bauhaupt-gewerbe
Freihändige Vergabe	< 100'000	< 150'000	< 150'000	< 300'000
Einladungsverfahren	< 250'000	< 250'000	< 250'000	< 500'000
Offenes/selektives Verfahren	> 250'000	> 250'000	> 250'000	> 500'000

Verfahrensarten

Offenes Verfahren

- > Ausschreibung
- > Alle Anbieter können ein Angebot unterbreiten

Selektives Verfahren

- > Ausschreibung
- > Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen
- > Auswahl durch den Auftraggeber der Bewerber, die ein Angebot unterbreiten können, gestützt auf die Eignungskriterien
- > Aufrechterhaltung eines echten Wettbewerbs

Verfahrensarten

Einladungsverfahren

- > Einladung durch den Auftraggeber, ein Angebot in der gesetzten Frist einzureichen
- > Keine Veröffentlichung
- > Nach Möglichkeit mindestens 3 Angebote (in bestimmten Kantonen ist dies vorgeschrieben)

Ordentliches freihändiges Verfahren

- > Direkte Vergabe des Auftrags an einen Anbieter
- > Keine Ausschreibung
- > Verhandlungen sind zulässig
- > Verbot, einen Auftrag in Teilaufträge zu unterteilen, um ihn im freihändigen Verfahren vergeben zu können

Verfahrensarten

Ordentliches freihändiges Verfahren

- > Schwellen für das ordentliche freihändige Verfahren (Kanton Freiburg)
 - > Bis 100'000 Franken für Lieferaufträge
 - > Bis 150'000 Franken für Dienstleistungsaufträge
 - > Bis 150'000 Franken für Bauaufträge für den Ausbau
 - > Bis 300'000 Franken für Bauaufträge für den Rohbau
- > Andere (tiefere) Schwellen in gewissen anderen Kantonen
- > Freiburg = Schwellen nach IVöB

Verfahrensarten

Variante des ordentlichen freihändigen Verfahrens: Konkurrenz-Freihandverfahren I

- > Möglichkeit im freihändigen Verfahren, Angebote bei mehreren Anbietern einzuholen
- > Umstritten (in gewissen Kantonen wie z. B. Tessin verboten)
- > So kann der Auftraggeber unter verschiedenen Lösungen auswählen
- > Durch die Konkurrenzsituation kann der Auftraggeber von günstigen Preisen profitieren

Verfahrensarten

Variante des ordentlichen freihändigen Verfahrens: Konkurrenz-Freihandverfahren II

- > Bedingungen:
 - > Im Pflichtenheft das gewählte Verfahren unmissverständlich angeben
 - > Verhindern, dass die angefragten Anbieter das Gefühl bekommen, es handle sich um einen Auftrag im Einladungsverfahren
 - > Vergabekriterien nicht erwähnen (Abschätzung obliegt den Anbietern)
 - > Die angefragten Anbieter nicht darüber informieren, dass gleichzeitig Angebote bei Konkurrenten eingeholt werden

Verfahrensarten

Ausserordentliches freihändiges Verfahren I

- > Unabhängig vom Wert des Auftrags kann in folgenden Fällen auf ein freihändiges Verfahren zurückgegriffen werden:
 - > Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein. ODER
 - > Kein Anbieter erfüllt die Eignungskriterien. ODER
 - > Es werden im offenen oder selektiven Verfahren nur Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den Anforderungen der Ausschreibung entsprechen. ODER
 - > Aufgrund der technischen/künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder des geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage und es gibt keine angemessene Alternative. ODER
 - > Die Vergabegrundsätze können nur auf diese Weise sichergestellt werden. ODER

Verfahrensarten

Ausserordentliches freihändiges Verfahren II

- > Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Brand usw.) wird die Beschaffung dringlich (Gerichte stellen hohe Anforderungen an die Dringlichkeit). ODER
- > Ein Folgeauftrag soll vergeben werden, der aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht vom ursprünglichen Auftrag getrennt werden kann. ODER
- > Es sind Ergänzungsleistungen nötig, die nur vom ursprünglichen Anbieter erbracht werden können. ODER
- > Es werden Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen beschafft, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden. ODER

Verfahrensarten

Ausserordentliches freihändiges Verfahren III

- > Es wird ein neuer gleichartiger Bauauftrag vergeben, der sich auf einen Grundauftrag bezieht (Möglichkeit wurde in der Ausschreibung vorbehalten). ODER
- > Der Wille, den Auftrag an den Gewinner des Planungswettbewerbs zu vergeben, wurde von Anfang an kommuniziert. ODER
- > Es sollen Güter an Warenbörsen beschafft werden. ODER
- > Es können Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt.

Rechtsmittel

- > Beschwerde kann erhoben werden gegen:
 - > Ausschreibung des Auftrags
 - > Entscheid über die Aufnahme der Anbieter in das Verzeichnis
 - > Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren
 - > Ausschluss vom Verfahren
 - > Zuschlag und Widerruf des Zuschlags oder Abbruch des Vergabeverfahrens

Schluss

—

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit